

Gesuch um einen Grundbuchauszug

GEGENSTAND DES GESUCHS	
Gemeinde* Gemeinde wählen	
Grundstücknummer (Parzelle) und/oder StWE-Nummer *	
Die Grundstücksnummer kann durch die Adresssuche auf folgender Webseite gefunden werden : https://sitonline.vs.ch/urbanisation/mo/de/	
GESUCHSTELLER / VERTRETER <small>Ihre persönlichen Daten</small>	
Name*	Vorname*
Funktion	Geburtsdatum*
Strasse*	Hausnummer*
Adresszusatz	PLZ und Ort*
E-Mail-Adresse	Telefonnummer*
Grund der Vertretung zutreffendes wählen :	
ANGABEN DES/DER EIGENTÜMER <small>Nur ausfüllen, wenn das Gesuch von einer anderen Person als dem Eigentümer gestellt wird</small>	
Name (Ledigname)	Vorname
des (Vorname des Vaters)	Geburtsdatum
DIE/DER UNTERZEICHNENDE ERSUCHT DAS GRUNDBUCHAMT:	
Frei zugängliche Daten	
vereinfachte/r Auszug/Auszüge der Daten eines Grundstücks gemäss Art. 26 GBV (s. im Folgenden)	<input type="checkbox"/>
Daten, die mit einem glaubhaften Interesse zu begründen sind	
vollständiger Auszug mit Pfandrechten, Vormerkungen und Anmerkungen	<input type="checkbox"/>
Angabe(n) der Grundlasten ¹	<input type="checkbox"/>
Kopie(n) der Belege der erfolgten Einträge <i>Ähnliche Einzelheiten (Jahr und Belegnummer) unten</i>	<input type="checkbox"/>
.....	
<small>¹Für eine Gemeinde, deren Daten vom Kataster verwaltet werden (Gemeinde nicht im eidgenössischen Grundbuch erfasst), muss zunächst der Katasterauszug der betreffenden Gemeinde eingeholt werden. Ein Lastenverzeichnis kann danach beim Grundbuchamt beantragt werden. Diese beiden Dokumente bilden für eine Gemeinde den vollständigen Auszug aus dem Grundbuch (s. https://www.vs.ch/de/web/srf/extra-it-du-registre-foncier).</small>	
Datum*	Unterschrift*
DOKUMENTE DIE DEM GESUCH BEIZUFÜGEN SIND:	
<input type="checkbox"/> Kopie der Identitätskarte*	
<input type="checkbox"/> Nachweis einer Vollmacht im Falle einer Vertretung *	
<input type="checkbox"/> Original Katasterauszug, der weniger als 2 Monate alt ist, sofern in der Gemeinde noch Kataster besteht*	
DURCH DAS GRUNDBUCHAMT AUSZUFÜLLEN	
Gebühren :	CHF 20.- pro Grundbuchauszug, Angaben der Grundlasten oder des Stammgrundstücks 20.- x =
	CHF 5.- pro zusätzliche Seite oder Stockwerkeinheit 5.- x =
	CHF 1.- pro Seite für die Kopie eines Beleges 1.- x =
	Total =
Identitätskarte und/oder Nachweis der Vertretungsbefugnis geprüft <input type="checkbox"/>	
Visa	Rechnungs-Nr. Gebühren CHF

Bevor wir mit dem Gesuch fortfahren, möchten wir Sie auf die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen aufmerksam machen:

Um einen Grundbuchauszug für ein Grundstück zu bekommen, muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Eigentümer des Grundstücks.
- Das Interesse an einem Grundstück ist zu begründen, falls der Gesuchsteller nicht Eigentümer ist.
- Eine Vollmacht bzw. eine Funktion innehaben, die zum Zugriff der Daten berechtigt.

Die Dienststelle für Grundbuchwesen befindet sich derzeit in einer Übergangsphase. Während die meisten Grundbuchdaten elektronisch verwaltet werden (Einführung des eidg. Grundbuchs), werden einige noch immer auf Papier verwaltet (eidg. Grundbuch auf Papier oder kantonales Katastersystem). Je nach Gemeinde oder Grundstück, auf dem sich das Grundstück befindet, kann das Verfahren zur Erlangung eines Auszugs unterschiedlich sein:

- Für eine Gemeinde, deren Daten per Grundbuch (eidg. Grundbuch oder provisorischen Grundbuch) verwaltet werden, kann der Antrag auf einen Auszug direkt an das Grundbuchamt des betreffenden Bezirks, über den physischen Schalter oder per E-Mail mit diesem Formular gesendet werden.
- Für eine Gemeinde, deren Daten per Kataster verwaltet werden (Kataster oder gereinigten Kataster), ist es zunächst notwendig, einen Auszug aus dem betreffenden Kataster (von der Gemeinde) zu bekommen. In einem zweiten Schritt kann beim Grundbuchamt des betreffenden Bezirks ein Antrag auf ein Lastenverzeichnis gestellt werden, entweder über den physischen Schalter oder per E-Mail mit diesem Formular. Diese beiden Dokumente bilden den Grundbuchauszug für eine Gemeinde im Grundbuch.
- Befindet sich das Grundstück in einer Gemeinde, die in beiden obgenannten Fällen gleichzeitig liegt (Teilgemeinde), ist es notwendig, sich für weitere Informationen an das zuständige Grundbuchamt zu wenden.

[Liste der verschiedenen Gemeinden nach Bezirk](#): Durch Auswahl einer Gemeinde wird das Verfahren zur Erlangung eines Grundbuchauszugs präzisiert. Dieses Formular steht Ihnen zur Verfügung, um einen Antrag auf einen Grundbuchauszug zu stellen.

Anwendbare gesetzlichen Bestimmungen

Art. 970 Zivilgesetzbuch

C. Öffentlichkeit des Grundbuchs

I. Auskunftserteilung und Einsichtnahme

¹ Wer ein Interesse glaubhaft macht, hat Anspruch darauf, dass ihm Einsicht in das Grundbuch gewährt oder dass ihm daraus ein Auszug erstellt wird.

² Ohne ein solches Interesse ist jede Person berechtigt, Auskunft über folgende Daten des Hauptbuches zu erhalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks und die Grundstücksbeschreibung;
2. den Namen und die Identifikation des Eigentümers;
3. die Eigentumsform und das Erwerbsdatum.

³.....

Art. 26 Grundbuchverordnung

Öffentlich zugängliche Daten des Hauptbuchs

¹ Jede Person kann vom Grundbuchamt, ohne ein Interesse glaubhaft zu machen, Auskunft oder einen Auszug über die folgenden rechtswirksamen Daten des Hauptbuchs verlangen:

- a. die Bezeichnung des Grundstücks und die Grundstücksbeschreibung, den Namen und die Identifikation des Eigentümers oder der Eigentümerin, die Eigentumsform und das Erwerbsdatum (Art. 970 Abs. 2 ZGB);
- b. die Dienstbarkeiten und Grundlasten;
- c. die Anmerkungen mit Ausnahme von:
 1. Grundbuchsperrungen nach den Artikeln 55 Absatz 1 und 56,
 2. Veräusserungsbeschränkungen zur Sicherung des Vorsorgezwecks nach Artikel 30e Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),
 3. Eigentumsbeschränkungen zur Sicherung der Zweckerhaltung nach den Vorschriften des Bundes und der Kantone zur Förderung des Wohnbaus und des Wohneigentums,
 4. auf kantonalem Recht beruhenden, mit Pfandrechten vergleichbaren Eigentumsbeschränkungen.

² Eine Auskunft oder ein Auszug darf nur für ein bestimmtes Grundstück abgegeben werden.

Art. 36 Kantonale Grundbuchverordnung

Grundbuchauszüge und Lastenverzeichnisse

¹ Für die Errichtung eines Grundbuchauszuges wird ein Betrag von 20 Franken und zusätzlich 5 Franken für jedes weitere Blatt erhoben.

² Für Grundbuchauszüge von Stockwerkeigentum wird ein Betrag von 20 Franken pro Stammgrundstück sowie ein Betrag von 5 Franken pro Stockwerkeigentumseinheit erhoben.

³ Für die Ausstellung eines Lastenverzeichnisses wird ein Betrag von 20 Franken erhoben.

Art. 37 Kantonale Grundbuchverordnung

Kopien

¹ Für die Erstellung von Kopien wird ein Betrag von 1 Franken pro Seite erhoben.